

Gebührensatzung des ZFUW gemäß „Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung“ des Landes Rheinland-Pfalz vom 13.04.2021

§ 1

Gebühren für die Teilnahme am Fernstudium und Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung

Für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten (Fernstudiengänge, Kurse, Seminare) des Zentrums für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung (ZFUW) der Universität Koblenz-Landau werden Gebühren erhoben.

§ 2

Zahlungsweise, Zahlungsfrist und Verwendungszweck

Die Gebühren werden für Studiengänge semesterweise, für sonstige Weiterbildungsangebote einmalig erhoben; der genaue Betrag und der Zahlungstermin werden nach erfolgter Zulassung bzw. Rückmeldung durch den Gebührenbescheid mitgeteilt. Die Gebühren sind jeweils im Voraus (vor Beginn eines neuen Semesters / vor Beginn eines Weiterbildungsangebots) zu zahlen. Ratenzahlung ist auf Antrag möglich; der Verwaltungsmehraufwand wird in Rechnung gestellt (siehe Anhang).

Bankverbindung, Zahlungstermin, die Höhe der zu zahlenden Gebühren und der Verwendungszweck sind dem Gebührenbescheid zu entnehmen. Die Zahlungsfrist beträgt i.d.R. 14 Tage. Bitte achten Sie bei Ihrer Zahlung unbedingt auf die Angabe des korrekten Verwendungszwecks (besonders bei Zahlungen durch Dritte).

§ 3

Zusendung des Zulassungs- und Gebührenbescheids

Der Versand der Gebührenbescheide erfolgt nach der Zulassung zum Studium bzw. nach der verbindlichen Registrierung zur Teilnahme an einem Weiterbildungsangebot. Bitte bewahren Sie den Gebührenbescheid sorgfältig auf, da er zur Vorlage für das Finanzamt dient.

§ 4

Zahlungs-Versäumnis

Nicht gezahlte Gebühren werden von der Landeshochschulkasse Mainz nach Ablauf der Zahlungsfrist vollstreckt. Bereits versendetes Studienmaterial wird nicht zurückgenommen. Die unaufgeforderte Rücksendung von Studienmaterial führt nicht zu einer Gutschrift durch das ZFUW.

§ 5

Gebührenbescheid an Dritte

Falls der Arbeitgeber die Kosten für das Studium oder die Teilnahme am Weiterbildungsangebot übernimmt, ist es möglich, den Gebührenbescheid auf die Firmenanschrift auszustellen. Dies muss bei der Anmeldung bzw. Rückmeldung mitgeteilt werden.

§ 6

Abmeldung nach erfolgter Zulassung zum Studium bzw. Anmeldung zur Teilnahme

Eine Abmeldung nach erfolgter Zulassung ist bis 14 Tage vor Beginn des Semesters bzw. des Weiterbildungsangebots möglich. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet.

Danach ist eine Abmeldung bis Beginn des Semesters bzw. des Weiterbildungsangebots weiterhin möglich, für den entstandenen Verwaltungsaufwand ist jedoch eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 % des Semesterbeitrags bzw. der Kursgebühr zu entrichten. § 7 gilt entsprechend.

Eine Abmeldung nach Beginn des Semesters (Exmatrikulation) bzw. des Weiterbildungsangebotes ist ebenfalls möglich, gezahlte Gebühren werden in diesem Fall jedoch **nicht** erstattet.

§ 7

Rückmeldung und Rückmeldefristen für Studiengänge

Für die Fortsetzung des Studiums ist die Rückmeldung erforderlich. Mit der Rückmeldung entsteht die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren für das kommende Semester. Bei Nichtzahlung erfolgt die Exmatrikulation durch die Hochschule.

§ 8

Regelstudienzeit, Wiederholungssemester und Urlaubssemester (nur bei Immatrikulation in Studiengängen)

Wiederholungssemester, die belegt werden können, um alten Lehrstoff aufzuarbeiten, ohne neues Lehrmaterial bearbeiten zu müssen, sind kostenpflichtig. Es wird eine reduzierte Gebühr erhoben (siehe Anhang).

Wird das Studium nicht in der Regelstudienzeit beendet, so fallen für weitere Semester Gebühren an (siehe Anhang).

Bei Urlaubssemestern müssen ordentliche Studierende den Sozialbeitrag der Universität und eine Verwaltungsgebühr entrichten. Es gelten die Bestimmungen der Universität (siehe Anhang).

§ 9

Sozialbeitrag

Der Sozialbeitrag ist für alle Bachelor- und Master-Studiengänge zu zahlen. Der Sozialbeitrag umfasst den Beitrag für die Studierendenschaft (ASTA) der Hochschulen sowie für das Studierendenwerk. Die Höhe wird von dem Studierendenwerk bzw. Studierendenausschuss festgelegt und kann sich u.U. im Laufe des Studiums ändern (siehe Anhang).

§ 10

Gebühren für nicht bestandene Prüfungen in Studiengängen

Für nicht bestandene Prüfungen in Studiengängen, die wiederholt werden, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben (siehe Anhang).

§ 11

Gebühren für eine Abschlussarbeit

Für die Bachelor-/Masterarbeit (Betreuung und Bewertung der Arbeit einschließlich Zweitgutachten und Prüfung) wird eine Gebühr erhoben (siehe Anhang).

§ 12

Gebühren für zusätzliche Fernstudienmaterialien

Für den erneuten Bezug von Fernstudienmaterial (je Kurseinheit) sowie für den Bezug sonstiger Fernstudienmaterialien, Multimediaeinheiten u.a. (Herstellungs- und Versandkosten der Kurseinheit) werden Gebühren erhoben (siehe Anhang).

Für den freiwilligen Bezug zusätzlicher Studienmodule in Studiengängen werden ebenfalls Gebühren erhoben (siehe Anhang).

§13

Gebühren für die Wiederholung eines Kursangebots

Für die Wiederholung eines Kursangebots, die die Bearbeitung von ausstehenden Inhalten zwecks Erhalt des Zertifikats zum Anlass hat, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben (siehe Anhang).

§ 14

Verwaltungsgebühr für verspätete Zulassungen, Einschreibungen oder Rückmeldungen

Verwaltungsgebühren werden erhoben (siehe Anhang):

- für verspätet beantragte Rückmeldungen nach Ablauf der entsprechenden Fristen;
- für nicht fristgerechte Gebührenzahlungen. Erfolgt nach der Mahnung keine Zahlung der Gebühren, wird seitens der Landeshochschulkasse ein Vollstreckungsverfahren veranlasst.

§ 15

Zweitausfertigung von Urkunden und Zeugnissen

Für Zweitausfertigungen von Urkunden und Zeugnissen wird eine Gebühr erhoben (siehe Anhang).

§16

Absage von Veranstaltungen

Das ZFUW behält sich vor, z.B. bei höherer Gewalt oder ungenügender Beteiligung, einzelne Veranstaltungen oder eine gesamte Weiterbildungsmaßnahme zu verschieben oder abzusagen. Im Falle einer Absage werden bereits entrichtete Gebühren zurückerstattet. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch (z.B. Stornogeühren für Hotelbuchungen, Reisekosten, Verdienstaussfall etc.) ist ausgeschlossen. Ein Wechsel der Dozenten oder der Kurs- bzw. Studienleitung berechtigt den/die Teilnehmer/in nicht zur Rücknahme einer Anmeldung.

§17

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 10.12.2018

Anhang: Gebührentabelle Studiengänge

Gegenstand	Semestergebühr	Gebühr
Studiengang „Angewandte Umweltwissenschaften“	1.198,00 €	
Studiengang „Energiemanagement (120 ECTS)“ auslaufend Vollzeitmodus	1.590,00 €	
Studiengang „Energiemanagement (120 ECTS)“ auslaufend Teilzeitmodus	795,00 €	
Studiengang „Energiemanagement (90 ECTS)“ neu	1.198,00 €	
Studiengang „Inklusion und Schule“	1.090,00 €	
Studiengang „Personal und Organisation“	1.090,00 €	
Studiengang „Unternehmenskommunikation und Rhetorik“	1.450,00 €	
Studiengang „Business Administration“	1.480,00 €	
Studiengang „Psychologische Diagnostik, Evaluation und Beratung“	1.250,00 €	
Prüfungsgebühren:		
Betreuung und Begutachtung der Abschlussarbeit		800,00 €
Wiederholung der Abschlussarbeit		800,00 €
Wiederholungsprüfung		100,00 €
Sonstige Gebühren:		
Zuschlag für Ratenzahlung (zahlbar mit 1. Rate eines Semesters):	15,00 €	
Sozialbeitrag des Studierendenwerkes	89,00 € ¹⁾	
Gebühr für verspätete Rückmeldung		18,00 €
Zweitausfertigung von Urkunden und Zeugnissen		20,00 €
Verwaltungskostenpauschalen/Bearbeitungsgebühren		
Wiederholungssemester bzw. über die Regelstudienzeit hinausgehende Semester	70,00 €	
Urlaubssemester	70,00 €	
Bezug eines zusätzlichen Wahlpflichtmoduls (Studiengänge) (je nach Studiengang)		200,00 bis 400,00 €
Bezug von zusätzlichem Studienmaterial (je Kurseinheit)		die tatsächlichen Kosten, mind. jedoch 15 €
Auslandsversand der Fernstudienmaterialien	Versandkosten gemäß Posttarif	

1) Änderungen vorbehalten. Preisangabe Dritter (Studierendenwerk)

Anhang: Gebührentabelle Fernstudienkurse/Lehrgänge

Gegenstand	Gebühr
Fernstudienkurs „Betriebliches Umweltmanagement und -ökonomie“	960,00 €
Fernstudienkurs „Deutsches Umweltrecht“	960,00 €
Lehrgang „Gewässerökologie für Naturschutzpraktiker“	240,00 €
Fernstudienkurs „Ingenieur. Grundlagen des Energiemanagements (CAS)“	1.198,00 €
Fernstudienkurs „Konventionelle und Regenerative Energieerzeugung (CAS)“	1.198,00 €
Fernstudienkurs „Energieversorgung, -anwendung und -qualität (CAS)“	1.198,00 €
Fernstudienkurs „Energiemanagement, -transport und -handel“ (CAS)“	1.198,00 €
Fernstudienkurs „Grundlagen inklusiver Pädagogik (CAS)“	1.090,00 €
Fernstudienkurs „Didaktik und Inklusion (CAS)“	1.090,00 €
Fernstudienkurs „Gesellschaftliche Rahmenbedingungen von Inklusion (CAS)“	1.090,00 €
Fernstudienkurs „Inklusion im Kontext von Qualität und Schule (CAS)“	1.090,00 €
Fernstudienkurs „Grundlagen des Personalmanagements (CAS)“	1.090,00 €
Fernstudienkurs „Organisationales Lernen (CAS)“	1.090,00 €
Fernstudienkurs „Personalführung und -entwicklung (CAS)“	1.090,00 €
Fernstudienkurs „Organisationsgestaltung (CAS)“	1.090,00 €
Fernstudienkurs „Patent- und Innovationsschutz“ (Gebühr pro Semester)	890,00 €
Sonstige Gebühren	
Zuschlag für Ratenzahlung (zahlbar mit 1. Rate):	15,00 €
Zweitausfertigung von Urkunden und Zeugnissen	20,00 €
Verwaltungskostenpauschalen/Bearbeitungsgebühren	
Wiederholung eines Kursangebots	200,00 €
Bezug von zusätzlichem Studienmaterial (je Kurseinheit)	die tatsächlichen Kosten, mind. jedoch 15 €
Auslandsversand der Fernstudienmaterialien	Versandkosten gemäß Posttarif

Die Erhebung der Gebühren erfolgt auf der Grundlage der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. November 2014 des Landes Rheinland Pfalz.